

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

a) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Tankanlagenbau Müller GmbH, Pforzheimer Straße 8, 01189 Dresden, vertreten durch ihren Geschäftsführer Carsten Müller und den Vertragspartnern in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, insoweit sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners keine Anwendung, auch wenn die Tankanlagenbau Müller GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

b) Vertragsvereinbarung

Vertragsprache ist deutsch.

c) Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Wobei die Tankanlagenbau Müller GmbH auf Anfrage ein schriftliches Angebot erstellt, welches der Vertragspartner binnen 14 Tagen schriftlich (z.B. per E-Mail, Fax) annehmen kann. Mit der fristgerechten Annahme kommt ein Vertrag zwischen der Tankanlagenbau Müller GmbH und dem Vertragspartner zustande. Soweit die Annahme nicht fristgerecht durch den Vertragspartner erklärt wird, stellt dessen Erklärung ein entsprechendes Angebot dar, welches wiederum von der Tankanlagenbau Müller GmbH nun binnen einer Woche schriftlich (z.B. per E-Mail, Fax) angenommen werden kann. Eine gesonderte Speicherung des Vertragstextes findet nicht statt, sondern der Vertragsinhalt ergibt sich jeweils individuell aus der getroffenen Vereinbarung. Soweit abweichend hiervon das Angebot lediglich in Form eines Lieferscheins oder Reparaturauftrags vorliegt, gilt dieses mit Unterschrift des Vertragspartners als angenommen.

§ 2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

a) Leistungserbringung

Die Tankanlagenbau Müller GmbH ist berechtigt den Vertrag bzw. Teile des Vertrages durch Dritte erfüllen zu lassen.

b) Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von der Tankanlagenbau Müller GmbH nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat die Tankanlagenbau Müller GmbH nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Tankanlagenbau Müller GmbH dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

c) Rücktritt

Bei Nichtverfügbarkeit aus zuvor genannten Gründen kann die Tankanlagenbau Müller GmbH vom Vertrag zurücktreten. Die Tankanlagenbau Müller GmbH verpflichtet sich dabei, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

d) Leistungszeit

Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, erbringt die Tankanlagenbau Müller GmbH die Leistung innerhalb von 30 Tagen. Der Fristbeginn für die Leistung ist bei Vorkassenzahlung der Tag nach Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut bzw. bei Zahlung auf Rechnung der Tag nach Vertragsschluss. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

e) Leistungsänderung bei Dienst- und Werkleistungen

Der Vertragspartner kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leis-

tung verlangen, auch wenn diese bereits erbracht oder ausgeliefert wurden. Die Tankanlagenbau Müller GmbH wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, den infolge der Änderung eintretenden Mehraufwand und die Zeitverzögerung ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Wird keine Einigung erzielt, so kann die Tankanlagenbau Müller GmbH die Änderungswünsche zurückweisen. Leistungsänderungen, die die Erbringung des Werks nicht nur unerheblich beeinflussen, sind in schriftlichen Zusatzvereinbarungen festzuhalten.

f) Nichtdurchführung des Vertrages

Wird der Vertrag aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so verpflichtet sich der Vertragspartner der Tankanlagenbau Müller GmbH als Schadensersatz für den entgangenen Gewinn einen Betrag von 10 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Dem Vertragspartner verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Tankanlagenbau Müller GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Material, das die Tankanlagenbau Müller GmbH für diesen Auftrag beschafft hat und nicht an den Lieferanten zurückgeben oder anderweitig ohne Verlust verwerten kann, muss der Vertragspartner abnehmen und bezahlen.

§ 3 ZAHLUNG

a) Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk. Die genauen Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich jeweils aus der Auftragsbestätigung. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit der Vertragspartner Verbraucher ist, werden die Preise inklusive Umsatzsteuer angegeben; soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, verstehen sich die Preise jeweils exklusive Umsatzsteuer.

b) Einheitspreise

Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen bzw. gelieferten Mengen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsummen oder Festpreise) ausdrücklich vereinbart ist. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden. Der Vertragspartner überwacht die gelieferte Menge eigenverantwortlich. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich gelieferten Mengen, diesbezüglich sind die in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Mengen vorläufig.

c) Zusatzkosten

Für den Abtransport und die Vernichtung, bzw. ordnungsgemäße Entsorgung von Öl-, Schlamm-, Wasser-Rückständen sowie Sinkstoffen berechnet die Tankanlagenbau Müller GmbH die ihr entstehenden Selbstkosten nach dem jeweils gültigen Tarif. Zusätzlich anfallende Gebühren (z.B. nach der „Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe“ (VAWS) und den „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF)) sind vom Anlagenbetreiber bzw. Vertragspartner direkt gegenüber den entsprechenden Sachverständigen bzw. Stellen zu begleichen, sofern diese nicht ausdrücklich bereits im Vertrag enthalten sind.

d) Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich etwas anderes vereinbart ist, sind bei Werklieferungsverträgen sämtliche Forderungen der Tankanlagenbau Müller GmbH sofort und ohne Abzug fällig. Bei Werkverträgen ist die Vergütung mit Abnahme des Werkes fällig, grundsätzlich ist jedoch eine Anzahlung i.H. von 20 Prozent der vereinbarten Vergütung zu leisten. Darüber hinaus kann die Tankanlagenbau Müller GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen und diesbezüglich Teil-/Abschlagsrechnungen stellen. Verlangt die Tankanlagenbau Müller GmbH nach der Fertigstellung eine förmliche Abnahme, so ist der Ver-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

tragspartner verpflichtet, die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Verlangt keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung durch die Tankanlagenbau Müller GmbH als abgenommen, soweit nicht durch Inbetriebnahme (konkludente Abnahme) oder ausdrückliche Abnahmeerklärung bereits zuvor die Abnahme erfolgt ist. Für den Fall, dass das vereinbarte Werk durch Verschulden des Vertragspartners nicht fertiggestellt werden kann, behält die Tankanlagenbau Müller GmbH den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung.

e) Zahlungsverzug

Der Vertragspartner gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht bis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, bei der Tankanlagenbau Müller GmbH eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Sollte der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, so behält sich die Tankanlagenbau Müller GmbH vor, Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Tankanlagenbau Müller GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

f) Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Vertragspartner nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie die Verpflichtung des Vertragspartners beruhen.

g) Person des Leistungsempfängers

Soweit Zahlungen nicht durch den Vertragspartner selbst geleistet werden, gilt mit dem Ausgleich der Forderung der Tankanlagenbau Müller GmbH durch einen Dritten, dieser zahlende Dritte als Leistungsempfänger. Die mit der Zahlung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüche der Tankanlagenbau Müller GmbH gegen den Vertragspartner werden insoweit an den zahlenden Dritten abgetreten und der Vertragspartner stimmt dieser Abtretung an den zahlenden Dritten hiermit bereits zu.

§ 4 VERANTWORTLICHKEIT DES VERTRAGSPARTNERS

a) Inhalt des Auftrags

Für Inhalt und Richtigkeit der übermittelten Daten und Informationen bei einem Auftrag ist ausschließlich der Vertragspartner selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich zudem, keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Vertragspartner bestätigt mit der Übertragung von Daten an die Tankanlagenbau Müller GmbH, die urheberrechtlichen Bestimmungen eingehalten zu haben.

b) Freistellung

Der Vertragspartner hält die Tankanlagenbau Müller GmbH von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen solcher Verletzungen gegenüber der Tankanlagenbau Müller GmbH geltend gemacht werden. Dies umfasst auch die Erstattung von Kosten notwendiger rechtlicher Vertretung.

c) Ausführungen

Die von der Tankanlagenbau Müller GmbH erstellten Skizzen und Pläne sind vor Ausführung vom Vertragspartner unbedingt auf Ihre Richtigkeit entsprechend der Absprache zu überprüfen. Änderungen hiervon sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Bestätigung bzw. Freigabe durch die Tankanlagenbau Müller GmbH. Sollten der Tankanlagenbau Müller GmbH durch die Verletzung dieser Pflichten ein Schaden entstehen hat der Vertragspartner der Tankanlagenbau Müller GmbH den entstande-

nen Schaden zu ersetzen, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Verzögern sich Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch Umstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, stellt die Tankanlagenbau Müller GmbH die anfallenden Kosten für die Wartezeit sowie die erneute Anreise des Montagepersonals in Rechnung.

d) Montagevoraussetzungen

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis dazu, dass die von der Tankanlagenbau Müller GmbH beauftragten Personen mit den entsprechenden Fahrzeugen das Gelände und die Anlagen, auf dem oder in denen die Arbeiten ausgeführt werden müssen, betreten und befahren dürfen. Wasser, Licht, Energie, Brennstoff, Hebezeuge, Gerüste und sonstige Vorrichtungen für Montage und Inbetriebnahme sind vom Vertragspartner auf seine Kosten bei Beginn und während der Montage zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern. Des Weiteren sind geeignete Arbeits-, Aufenthalts-, Lager- und Sanitarräume für die von der Tankanlagenbau Müller GmbH beauftragten Personen sowie Liefergegenstände, Werkzeuge und angemessene Vorkehrungen zum Schutz der von der Tankanlagenbau Müller GmbH beauftragten Personen und des Eigentums der Tankanlagenbau Müller GmbH bereitzustellen. In Lager-/Auffangräumen von Tankanlagen dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Die Tankanlagenbau Müller GmbH haftet nicht für Beschädigungen an gelagerten Gegenständen oder für durch gelagerte Gegenstände entstandene Beschädigungen. Eventuell erforderliche Elektroanschlüsse werden, sofern vereinbart, durch die Tankanlagenbau Müller GmbH provisorisch ausgeführt und müssen durch den Vertragspartner von einem geeigneten Elektro-Installationsbetrieb überprüft werden.

§ 5 WIDERRUFSRECHT

a) Allgemeines

Soweit der Vertragspartner als Verbraucher im Wege des Fernabsatzes Verträge mit der Tankanlagenbau Müller GmbH schließt, bestehen ggf. Widerrufsrechte. Der Umfang und Inhalt ergibt sich aus der gesondert gegebenen Widerrufsbelehrung.

b) Rücksendung ohne ausdrückliche Erklärung

Sendet der Vertragspartner Waren innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist an die Tankanlagenbau Müller GmbH zurück, ohne ausdrücklich zu erklären, dass es sich dabei um die Ausübung seines Widerrufsrechts handelt, wird die Rücksendung als Widerruf eingeordnet, sofern für die Ware ein solches Widerrufsrecht bestand und kein anderer Rücksendegrund ersichtlich ist.

c) Rücksendekosten beim Widerruf

Der Vertragspartner trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

a) Allgemein

Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, bleiben die von der Tankanlagenbau Müller GmbH gelieferten Waren, Werke und Materialien bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der Tankanlagenbau Müller GmbH. Gegenüber Verbrauchern bleibt nur das gelieferte Produkt aus dem konkreten Vertrag bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Tankanlagenbau Müller GmbH. Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen jederzeit pfleglich zu behandeln. Der Vertragspartner tritt einen Anspruch bzw. Ersatz, den er für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust dieser Sachen erhält, an die Tankanlagenbau Müller GmbH ab. Der Vertragspartner ist, soweit nachfolgend nichts abweichendes vereinbart wird, nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

b) Pfändung und anderweitige Beeinträchtigungen

Wird die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet oder anderweitig durch Dritte beeinträchtigt, hat der Vertragspartner die Tankanlagenbau Müller GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der Tankanlagenbau Müller GmbH entstandenen Ausfall.

c) Weiterveräußerung

Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner schon jetzt an die Tankanlagenbau Müller GmbH in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Tankanlagenbau Müller GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Tankanlagenbau Müller GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

d) Umbildung, Be- und Verarbeitung

Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, erfolgt die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Vertragspartner stets namens und im Auftrag für die Tankanlagenbau Müller GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Tankanlagenbau Müller GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Tankanlagenbau Müller GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache der Tankanlagenbau Müller GmbH zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner der Tankanlagenbau Müller GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Tankanlagenbau Müller GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Vertragspartner tritt der Vertragspartner auch solche Forderungen an die Tankanlagenbau Müller GmbH ab, die dem Vertragspartner durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Tankanlagenbau Müller GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

e) Rücknahme

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, aber auch im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, ist die Tankanlagenbau Müller GmbH berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt in diesem Fall kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Tankanlagenbau Müller GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

f) Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 15 Prozent, ist die Tankanlagenbau Müller GmbH auf Verlangen des Vertragspartners zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

§ 7 URHEBERRECHTE UND LIZENZERTEILUNG

Die Inhalte der Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und anderer Unterlagen, einschließlich sämtlicher autorisierter Kopien, die die Tankan-

lagenbau Müller GmbH dem Vertragspartner aushändigt, sind dingliches und geistiges Eigentum der Tankanlagenbau Müller GmbH. Die Tankanlagenbau Müller GmbH überträgt dem Vertragspartner mit Aushändigung der Unterlagen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht daran in dem Umfang, wie dies im Vertrag vereinbart ist. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, auch auszugswweise, ist grundsätzlich untersagt und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Tankanlagenbau Müller GmbH.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG BEI WERKVERTRÄGEN

a) Gewährleistungsanspruch

Es bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Ist das Werk mangelhaft und verlangt der Vertragspartner Nacherfüllung, kann die Tankanlagenbau Müller GmbH nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Werden Mängel auch nach wenigstens zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht behoben, so hat der Kunde Anspruch auf Rücktritt oder Minderung. Bei einem Weiterverkauf der Ware an Dritte, ist die Abtretung der Gewährleistung ausgeschlossen. Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn der Mangel die Folge von Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ist.

b) Rechte bei unwesentlichem Mangel

Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht dem Vertragspartner unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessenen Minderung des vereinbarten Werklohns zu.

c) Schadensersatz für Mängel

Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung oder Verwendung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Schadensersatz für Mängel ist nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu leisten. Dieser Ausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

d) Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung erst mit der Abnahme des Werks auf den Vertragspartner über. Für selbständige Teilleistungen kann eine eigene Abnahme verlangt werden. Jede Abnahme hat den Gefahrenübergang der abgenommenen (Teil-)Leistung zur Folge.

e) Rügeobliegenheit von Unternehmern

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel sowie leicht erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen, bzw. soweit sich ein Mangel erst später zeigt, muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Vertragspartner spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

f) Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach dem Gefahrenübergang.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG BEI KAUFVERTRÄGEN / WERKLIEFERUNGSVERTRÄGEN

a) Gewährleistungsanspruch

Es bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur hinsichtlich der Beschaffenheiten der Ware entstehen, zumutbare Abweichungen in den ästhetischen Eigenschaften der Ware

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

unterfallen nicht dem Gewährleistungsanspruch. Soweit zusätzlich zu den Gewährleistungsansprüchen Garantien gegeben werden, finden Sie deren genaue Bedingungen jeweils beim Produkt. Mögliche Garantien berühren die Gewährleistungsrechte nicht. Bei einem Weiterverkauf der Ware an Dritte, ist die Abtretung der Gewährleistung ausgeschlossen. Ein Gewährleistungsfall liegt nicht vor, wenn der Mangel die Folge von Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ist.

b) Rechte bei unwesentlichem Mangel

Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht dem Vertragspartner unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessenen Minderung des Kaufpreises zu.

c) Schadensersatz für Mängel

Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Ware zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Schadensersatz für Mängel an der Ware werden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geleistet. Dieser Ausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

d) Regelungen für Unternehmer

Gegenüber Unternehmern gelten, abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, folgende Bestimmungen: Im Falle eines Mangels leistet die Tankanlagenbau Müller GmbH nach eigener Wahl die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Neulieferung. Dabei geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Sache bereits mit Übergabe an die zum Transport bestimmte Person über. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach dem so bestimmten Gefahrenübergang. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

e) Regelungen für Verbraucher

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der verkauften Ware geht erst mit der Übergabe der Ware auf den Vertragspartner über. Sollte der Vertragspartner erkennen, dass die Umverpackung beschädigt bei ihm ankommt bzw. nach Erhalt der Ware eine Beschädigung feststellen, wird darum gebeten, dies mitzuteilen. Es besteht jedoch weder eine Pflicht zu einer solchen Mitteilung, noch werden durch eine unterbliebene Mitteilung die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers berührt. Ist die Ware mangelhaft, kann der Vertragspartner wahlweise Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Werden Mängel auch nach zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht behoben, so hat der Vertragspartner Anspruch auf Rücktritt oder Minderung.

f) Gewährleistung für gebrauchte Waren

Für gebrauchte Waren beträgt die Gewährleistung 1 Jahr bzw. soweit der Vertragspartner Unternehmer ist, ist die Gewährleistung für gebrauchte Waren ausgeschlossen. Dies schließt nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aus. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Die Tankanlagenbau Müller GmbH haftet für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung (ist) betroffen sind, wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haftet die Tankanlagenbau Müller GmbH im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

b) Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz der Tankanlagenbau Müller GmbH in Dresden vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Vertragspartner keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

b) Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Vertragspartners entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

c) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: 26.02.2016

§ 10 HAFTUNG

a) Haftungsausschluss

Die Tankanlagenbau Müller GmbH sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhal-